

Satzung des Vereins „Gender/Queer e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gender/Queer e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Wissenschaft und Forschung, Beratung, Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Gleichstellungs-, Antidiskriminierungs- und Diversitätspolitik, der sozialen Inklusion und Teilhabe sowie der Geschlechter-/Gender-, Sexualitäten- und Queer-Forschung. Zudem trägt er zur politischen Bildung und Partizipation in diesen Bereichen bei. Er verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:

- a) eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistungen,
- b) Erstellung von Publikationen, im Bereich der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungs- und Diversitätspolitik, der sozialen Inklusion und Teilhabe sowie der Geschlechter-/Gender-, Sexualitäten- und Queerforschung,
- c) Beratungen von Personen und Institutionen im Rahmen des Vereinszwecks,
- d) partizipative Projekt- und Bildungsarbeit,
- e) allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungs- und Diversitätspolitik, der sozialen Inklusion und Teilhabe sowie im Bereich der Geschlechter-/Gender-, Sexualitäten- und Queerforschung,
- f) Aufbau und Unterhalt eines internationalen Netzwerkes im Bereich der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungs- und Diversitätspolitik, der sozialen Inklusion und Teilhabe sowie im Bereich der Geschlechter-/Gender-, Sexualitäten- und Queerforschung.

(2) Der Verein „Gender/Queer e.V.“ unterhält zur Umsetzung des Vereinszweckes das „Institut für Queer Theory“, das „Zentrum für soziale Inklusion, Migration und Teilhabe Berlin“ (ZSIMT Berlin) sowie ggf. weitere Einrichtungen und kann mit Hochschulen, insbesondere mit dem Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) an der Humboldt-Universität zu Berlin, Bildungsträgern und anderen steuerbegünstigten Einrichtungen im In- und Ausland zusammenarbeiten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die über den Verein zugänglichen und vom Verein publizierten Forschungsergebnisse dürfen nicht gewerblich verwertet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck dienen, einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.
- (7) Der Verein kann Einnahmen durch Auftragsforschungen erzielen. Ebenso kann der Verein die Vereinszwecke im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, Werkverträgen oder auf Grund von Honorarverträgen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen verwirklichen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die bereit sind und Gewähr dafür bieten, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern.
- (3) Außerordentliche Mitglieder fördern den Verein in ideeller oder finanzieller Hinsicht. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.
- (5) Der schriftliche Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft im Verein ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen Person bzw. der Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt und ferner durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat

zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt, wenn trotz dreimaliger Erinnerung für ein Jahr Beiträge nicht gezahlt worden sind. Die Wiederaufnahme in den Verein kann ohne weiteres erfolgen, sobald die Beiträge nachgezahlt worden sind. § 3 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands oder auf Grund der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Widerspricht das ausgeschlossene Mitglied dem Ausschließungsbeschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses, hat der Vorstand die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich grundsätzlich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder,
- b) Förderbeiträgen der außerordentlichen Mitglieder,
- c) Spenden und außerordentlichen Zuwendungen
- d) Zuschüssen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Stiftungen.

(2) Die Höhe der Mitglieds- und die Förderbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung dessen Einrichtung beschließt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes tagen. Sie kann auch über das Internet abgehalten werden, wenn sich alle damit per Email mit Lesebestätigung einverstanden erklären. Die Einladung muss drei Wochen vor dem Termin mit einer vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung verschickt werden, wobei der Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt werden. Die Einladungen können auch als E-mail verschickt werden. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzende_n des Vorstands oder einer/m seiner_ihrer Stellvertreter_innen geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,

wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In den folgenden Gegenständen ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist:

- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins
- Abberufung oder Bestellung von Vorständen
- Einrichtung eines Beirates.

Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden. Im übrigen ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel, mindestens jedoch fünf der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(4) Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt in Abänderung von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB auch für Änderungen des Vereinszwecks. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und dem_r Protokollführer_in zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Rechnungsprüfers für den Jahresabschluss
- c) Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstands
- d) ggf. Beschluss über die Einrichtung eines Beirats
- e) ggf. Beschluss über neue Einrichtungen (entspr. § 2, Abs. 2)
- f) Beschluss der Beitragsordnung, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- g) Beschlüsse über zu bildende Einrichtungen im Sinn von § 2 Abs. 2 der Satzung
- h) Beschlüsse über Vorlagen des Vorstandes oder des gegebenenfalls eingerichteten Beirates
- i) Beschlüsse über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom
- j) Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen, wobei jeweils mindestens eine Person der jeweiligen Einrichtungen (§2 Abs. 2) im Vorstand vertreten sein muss. Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen wählen aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz, eine für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Kassenführung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt, die dem Ablauf ihrer Amtszeit vorangeht. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so ist von der Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellen der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahresabschlussberichtes

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Personen, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne haben, haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

(5) Mitglieder des Vorstands dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die in ihrer Höhe den steuerrechtlichen Regelungen ehrenamtlicher Tätigkeit nicht widerspricht. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einzusetzen. Er beschließt über die Bedingungen für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammensetzung,

Berufung und Aufgaben des Beirats.

(3) Die Einzelheiten regelt eine Beiratsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und und Forschung sowie Bildung.

(3) Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 11 Mitteilungen, Inkrafttreten

(1) Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern kann nach Belieben des Vorstands per Brief oder in Textform (insbesondere auch Email, Telefax) erfolgen. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.

(2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.2011 in Berlin verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung

(1) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommende, zulässige Regelung.

(2) Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.

Berlin, 14. Februar 2011; gemäß §12 (3) überarbeitet am 07.07.2011.
Weitere Überarbeitung am 22.01.2020 gemäß §7 (4).

1. und 2. Vorstand: Antke Engel und Constanze Schwärzer-Dutta